



Amtsblatt der Stadt Rülchen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülchen

Nr.: 07

59602 Rülchen, 01.12.2017

23. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 15.11.2017 Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	37
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 24.11.2017 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2018	39
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 27.11.2017 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung	40
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 24.11.2017 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung	42
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 24.11.2017 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	44
06	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 30.11.2017 Jahresabschluss der Stadtwerke Rülchen für das Wirtschaftsjahr 2016	46
07	Flurbereinigungsverfahren Bestwig A46 Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)	61
08	Freiwilliger Landtausch Anröchte - Mellrich - Altenmellrich Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	63
09	Zwangsversteigerung	65

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bei dem Einbruch am 03.02.2017 in das Bürgerbüro der Stadt Rüthen wurden u. a. auch Siegel des Standesamtes Rüthen und weitere städt. Siegel gestohlen. Die Bekanntmachungen der Ungültigkeitserklärungen der entwendeten Dienstsiegel erfolgten im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg mit folgendem Inhalt:

Amtsblatt Nr. 34/2017 vom 26.08.2017 Seite 293

„Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Stadt Rüthen
17.02.2017
Der Bürgermeister

Rüthen,

Der Stadt Rüthen sind zwei Dienstsiegel des Standesamtes Rüthen mit dem Landeswappen Nordrhein-Westfalen abhanden gekommen.

1 großes Siegel, 35 mm, ohne Nummer, mit Landeswappen
1 mittelgroßes Siegel, 25 mm, ohne Nummer, mit Landeswappen

Die oben beschriebenen Siegel des Standesamtes Rüthen werden hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Romstadt“

Amtsblatt Nr. 39/2017 vom 30.09.2017 Seite 341

„Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Stadt Rüthen
22.03.2017
Der Bürgermeister

Rüthen,

Der Stadt Rüthen sind folgende Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Rüthen abhandengekommen:

1 großes Siegel, 35 mm, ohne Nummer
2 mittlere Siegel, 25 mm, ohne Nummer
1 kleines Siegel, 15 mm, ohne Nummer
1 kleines Siegel, 15 mm, mit der Nummer 11.

Die bei der Stadt Rüthen bisher geführten Dienstsiegel wurden zwischenzeitlich durch neue mit Nummern versehene Dienstsiegel ersetzt. Die bisher bei der Stadt Rüthen geführten Dienstsiegel ohne Nummer werden hiermit ab 14.02.2017 für ungültig erklärt. Das abhanden gekommene kleine Siegel mit der Nummer 11 wird ab 03.02.2017, das bisher vorhandene mittlere Siegel mit der Nummer 11 wird ab 17.02.2017 für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Romstadt“

Auf die Bekanntgabe wird hiermit hingewiesen.

Rüthen, 15.11.2017

gez.

- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe der Stadt Rüthen**Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rüthen für das Haushaltsjahr 2018 mit den dazugehörigen Anlagen liegt ab Montag, den 27. November 2017 gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), bis zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt im Rathaus der Stadt Rüthen in Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 33, öffentlich aus.

Dienstzeit:	montags – freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	montags – mittwochs	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
	donnerstags auch	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 27. November 2017 bis 22. Dezember 2017 im Rathaus, Fachbereich 1, Sachgebiet Finanzen, Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 33, 59602 Rüthen, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rüthen, den 24. November 2017

gez. Weiken

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

18. Nachtragssatzung

**zur Gebührensatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen
vom 27.11.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts-Gesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der z.Zt. gültigen Fassung, des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW., S. 250) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen vom 02.12.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung hat die Stadtvertretung Rüthen in der Sitzung am 23.11.2017 folgende 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen vom 15.06.1992 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Satz 1 – 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 60,00 Euro.

Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt 150,00 Euro.

Die jährliche Gebühr für die Bioabfallabfuhr beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 14,00 Euro.

Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt 35,00 Euro.

Artikel 2

Diese 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden ,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rüthen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 27.11.2017

gez.

Weiken
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**7. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Rüthen
vom 24.11.2017**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 50 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I, S. 1695) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 47 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der Bundes-Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. I 1980, S. 750, 1067) in der zur Zeit geltenden Fassung

und der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat die Stadtvertretung Rüthen am 23.11.2017 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen vom 26.11.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Grundgebühr beträgt bei einer Nennleistung

<u>Normalzähler</u>	<u>Grundgebühr monatlich</u>
bis zu 5 cbm (Qn 2,5)	8,50 Euro (brutto: 9,10 Euro)
7 – 10 cbm (Qn 6)	17,00 Euro (brutto: 18,19 Euro)
20 cbm (Qn 10)	34,00 Euro (brutto: 36,38 Euro)
50 mm	51,00 Euro (brutto: 54,57 Euro)
80 und mehr mm	68,00 Euro (brutto: 72,76 Euro)

Verbundzähler

Grundgebühr monatlich

50 mm	85,00 Euro (brutto: 90,95 Euro)
80 mm	113,00 Euro (brutto:120,91 Euro)
100 mm und mehr	142,00 Euro (brutto:151,94 Euro)

Die Klammerwerte in Abs. 3 und 4 enthalten nach Preisauszeichnungsverordnung die Umsatzsteuer i. H. v. 7 %.

Artikel 2

Diese 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, 24.11.2017

gez.

Weiken
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**6. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Stadt Rüthen
vom 24.11.2017**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der zur Zeit geltende Fassung,

des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat die Stadtvertretung Rüthen am 23.11.2017 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rüthen vom 18.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2018 je m³ Schmutzwasser **2,49 €**.

Für Grundstücke, die unmittelbar an Einrichtungen eines Abwasserverbandes (Ruhrverband Essen) angeschlossen sind, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2018 je m³ Schmutzwasser **1,77 €**.

Für Grundstücke, deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Genossen des Ruhrverbandes sind, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2018 je m³ Schmutzwasser **0,72 €**.

§ 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für den Quadratmeter abflusswirksam bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 beträgt ab dem 01.01.2018 jährlich **0,46 €**.

Für Grundstücke, deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Genossen des Ruhrverbandes sind, beträgt der Gebührensatz ab dem 01.01.2018 jährlich **0,36 €** je m² abflusswirksamer Fläche im Sinne des Abs. 1.

Artikel 2

Diese 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rüthen tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, 24.11.2017

gez.

Weiken
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2016

Bilanz der Stadtwerke Rüthen zum 31. Dezember 2016

<u>Aktivseite</u>	31.12.2016 €	31.12.2016 €	31.12.2015 €
<u>A. Anlagevermögen</u>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		8.347,00	30.761,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	188.236,00		188.236,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	15.980.037,00		15.676.424,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	34.783,00		44.300,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>15.225,00</u>	16.218.281,00	21.407,00
 <u>B. Umlaufvermögen</u>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		59.225,54	55.700,03
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	447.763,65		490.232,67
2. Sonstige Vermögensgegenstände	62.817,40	510.581,05	1.238.201,74
III. Guthaben bei Kreditinstituten			
		<u>1.310.031,27</u>	<u>290.236,77</u>
		<u>18.106.465,86</u>	<u>18.035.499,21</u>

Bilanz der Stadtwerke Rüthen zum 31. Dezember 2016

<u>Passivseite</u>	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015
	€	€	€
<u>A. Eigenkapital</u>			
I. Stammkapital	500.000,00		500.000,00
II. Kapitalrücklage	10.404.453,80		10.404.453,80
III. Andere Gewinnrücklagen	<u>307.819,81</u>	11.212.273,61	307.819,81
IV. Gewinnvortrag		0,00	+0,00
V. Jahresüberschuss		0,00	+0,00
VI. Bilanzgewinn		<u>+428.859,29</u>	<u>+234.245,72</u>
		11.641.132,90	11.446.519,33
<u>B. Sonderposten aus verrechneter Abwasserabgabe</u>		0,00	0,00
<u>C. Sonderposten aus Investitionszuschüssen</u>		357.440,00	331.241,00
<u>D. Empfangene Ertragszuschüsse</u>		1.040.707,77	1.164.838,22
<u>E. Rückstellungen</u>			
1. Steuerrückstellungen	17.842,00		20.224,00
2. Sonstige Rückstellungen	127.945,85	145.787,85	92.402,15
<u>F. Verbindlichkeiten</u>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.938.107,74		4.144.906,31
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	167.800,69		108.094,74
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)	<u>815.488,91</u>	4.921.397,34	727.273,46
		<u>18.106.465,86</u>	<u>18.035.499,21</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2016**

	2016 €	2016 €	2015 €
1. Umsatzerlöse	3.968.474,21		3.917.893,97
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	13.004,02		16.461,99
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>79.891,30</u>	4.061.369,53	50.158,62
4. Materialaufwand			
a.) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	278.416,36		269.219,12
b.) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.472.248,37</u>	1.750.664,73	1.470.839,36
5. Personalaufwand			
a.) Löhne und Gehälter	503.315,39		517.813,61
b.) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung 41.547,03 € (i. Vj. 41.392,43 €)	<u>150.576,64</u>	653.892,03	143.427,54
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		718.827,00	737.221,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		297.261,93	303.672,80
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.133,33	11.766,67
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		117.265,62	119.337,39
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		+50.665,10	+48.133,27
11. Ergebnis nach Steuern		475.926,45	386.617,16
12. Sonstige Steuern		1.312,88	1.352,88
13. Jahresüberschuss		<u>+474.613,57</u>	<u>+385.264,28</u>
14. Gewinnvortrag		234.245,72	125.202,44
15. Vorabauschüttung		-280.000,00	-276.221,00
16. Bilanzgewinn/Jahresüberschuss		428.859,29	234.245,72

Der im Wirtschaftsjahr 2016 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 474.613,57 € soll in Höhe der Eigenkapitalverzinsung Abwasser von 289.923 € an die Stadt Rüthen ausgeschüttet werden. Im Wirtschaftsjahr 2016 erfolgten bereits Vorauszahlungen in Höhe von 280.000 €, so dass noch 9.923 € zahlungswirksam werden.

Der restliche Betrag von 184.690,57 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Stadtwerke Rüthen
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016

I. ANGABEN ZU FORM UND DARSTELLUNG VON BILANZ BZW. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Unter den Stadtwerken Rüthen sind die als Eigenbetrieb geführte Wasserversorgung der Stadt Rüthen und die als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführte Abwasserentsorgung der Stadt Rüthen zusammengeführt.

Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften der EigVO NRW und des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, werden die entsprechenden Angaben im Anhang vorgenommen.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSITIONEN VON BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG BEZÜGLICH AUSWEIS, BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet worden. Die nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen wurden vorgenommen. Dabei umfassen die Herstellungskosten auch die notwendigen Gemeinkosten. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde, wobei das bewegliche Anlagevermögen der Wasserversorgung bis 2007 überwiegend degressiv abgeschrieben wurde. Seit 2008 werden alle Anlagenzugänge der Wasserversorgung linear abgeschrieben. Das bewegliche Anlagevermögen der Abwasserentsorgung wird ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer entspricht der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Vor 2008 und ab 2010 angeschaffte geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten € 410,00 nicht übersteigen, werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Durch die Erstanwendung des am 23. Juli 2015 in Kraft getretenen Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurde die in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltene Position „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ gestrichen. Eine weitere Änderung des Gliederungsschemas der Gewinn- und Verlustrechnung ist die Einfügung eines Zwischenergebnisses „Ergebnis nach Steuern“. Durch die durch das BilRUG geänderte Umsatzerlösdefinition des § 277 Abs. 1 HGB werden ab dem Berichtsjahr Erlöse aus sonstigen betrieblichen Erträgen unter dem Posten „Umsatzerlöse“ ausgewiesen (4 T€), im Vorjahresausweis sind diese mit 5 T€ im Posten „sonstige betriebliche Erträge“ enthalten. Bei Anwendung der geänderten Umsatzdefinition bereits im Jahresabschluss 2015 hätten sich Umsatzerlöse von 3.923 T€ und sonstige betriebliche Erträge von 45 T€ ergeben.

Die **Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe** sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten bzw. unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren letzten Einkaufspreis bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert bilanziert. Den notwendigen Ausfallrisiken wird durch Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Erhaltene Baukostenzuschüsse der Wasserversorgung werden, soweit sie nach dem 1. Januar 2003 vereinbart wurden, analog der Nutzungsdauern der betreffenden Vermögensgegenstände zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge (2016 = T€ 11) aufgelöst. Soweit Baukostenzuschüsse der Wasserversorgung vor dem 1. Januar 2003 vereinbart wurden, werden diese wie die Zuschüsse der Abwasserentsorgung unter den empfangenen Ertragszuschüssen passiviert und zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Angaben zu Positionen der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) gezeigt. Anlagen im Bau werden über T€ 14 im Bereich der Abwasserentsorgung sowie über T€ 1 im Bereich Wasserversorgung ausgewiesen. Änderungen im Bestand der Grundstücke haben sich im Wirtschaftsjahr nicht ergeben. Ebenso ergaben sich keine wesentlichen Änderungen in der Leistungsfähigkeit und in dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen T€ 429 (Vorjahr T€ 473) den Kernhaushalt der Stadt Rüthen aufgrund des Inkasso der Wasser- und Abwassergebühren.

Das in der Betriebssatzung festgesetzte Stammkapital beträgt seit dem 01.12.2005 T€ 500.

Entwicklung des Eigenkapitals	Stand 01.01.2016	Zuführungen	Entnahmen	Stand 31.12.2016
Stammkapital	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00
Kapitalrücklage	10.404.453,80	0,00	0,00	10.404.453,80
Andere Gewinnrücklagen	307.819,81	0,00	0,00	307.819,81
Bilanzgewinn	234.245,72	194.613,57	0,00	428.859,29
Entwicklung der Rückstellungen				
			(I) Inanspruchn. (A) Auflösungen	
Steuerrückstellungen	20.224,00	11.598,00	(I) 12.145,10 (A) 1.834,90	17.842,00
sonstige Rückstellungen	92.402,15	81.945,85	(I) 40.536,22 (A) 5.865,93	127.945,85

Vom Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2015 von 385.264,28 € wurden 276.221,00 € an die Stadt Rüthen ausgeschüttet; der Rest von 109.043,28 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Steuerrückstellungen betreffen mit 5.842 € die Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und mit 12.000 € die Gewerbesteuer. Von den sonstigen Rückstellungen betreffen T€ 67 die Abwasserabgabe, T€ 12 den Jahresabschluss, T€ 10 die Aufbewahrungsverpflichtungen, T€ 3 die Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie T€ 34 € Altersteilzeitverpflichtungen.

	Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten			
	Gesamt €	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.938.107,74	209.390,24	921.676,58	2.807.040,92
<i>Vorjahr:</i>	<i>4.144.906,31</i>	<i>206.798,57</i>	<i>895.113,91</i>	<i>3.042.993,83</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	167.800,69	167.800,69	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>108.094,74</i>	<i>108.094,74</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	825.411,91	825.411,91	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>727.273,46</i>	<i>727.273,46</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	4.931.320,34	1.202.602,84	921.676,58	2.807.040,92
<i>Vorjahr:</i>	<i>4.980.274,51</i>	<i>1.042.166,77</i>	<i>895.113,91</i>	<i>3.042.993,83</i>

Von den sonstigen Verbindlichkeiten betreffen T€ 102 die Stadt Rüthen. Im Vorjahr hatten von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten T€ 207 eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und T€ 3.043 eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren; die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten des Vorjahres hatten Restlaufzeiten von weniger als einem Jahr.

3. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Von den gesamten Umsatzerlösen (T€ 3.968) entfallen T€ 1.132 auf die Wasserversorgung und T€ 2.836 auf die Abwasserentsorgung.

Umsatzerlöse		
Tarifstatistik	2016 €	2015 €
Wassergeld	1.067.770,05	1.059.886,00
Kanalgebühren	2.721.591,08	2.673.276,30
Mengenstatistik		
	m³	m³
Wasserabgabe	650.870	647.566

Die versiegelte Fläche der Regenwasserbeseitigung beträgt 1.960.147 m² (Vorjahr 1.951.600 m²).

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Investitionszuschüssen in Höhe von 10.595,87 € (Vj. 9.680,00 €) enthalten.

In den Umsatzerlösen sind T€ 65 periodenfremde Erträge enthalten.

III. ANGABEN ZUM JAHRESERGEBNIS

Der Jahresabschluss wurde unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt. Die Eigenkapitalverzinsung des Berichtsjahres des Betriebszweigs Abwasser betrug (T€ 290) und wurde bereits unterjährig in Höhe von T€ 280 an den Kernhaushalt der Stadt Rüthen ausgeschüttet. Weitere T€ 10 werden nach der Beschlussfassung an den Kernhaushalt ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag des Jahresüberschusses von T€ 185 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

IV. NACHTRAGSBERICHT

Sonstige Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ereignet.

V. Ergänzende Angaben

1. Zusammensetzung der Organe, Aufwendungen für Organe und Organkredite

Seit dem 22.06.2015 ist Herr Andreas Janning Betriebsleiter.

Der Betriebsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Wenge	Ewald	Vorsitzender	Rentner
Dohle	Franz-Josef	stellv. Vorsitzender	Landwirt
Cordes	Bernd	Ratsmitglied	Pensionär
Deimel	Stephan	Ratsmitglied	Dipl.-Pfleger
Fahle	Bernd	sachkundiger Bürger	Hausmeister
Grüne	Anton	sachkundiger Bürger	Rentner
Horstschäfer	Matthias	sachkundiger Bürger	Landmaschinenmechaniker
Krane	Antonius	Ratsmitglied	Buchhalter/Landwirt
Oesterhoff	Hans-Peter	Ratsmitglied	Bilanzbuchhalter
Postler	Ellen	Ratsmitglied	Pfleger. Stationsleitung
Rüther	Stephan	sachkundiger Bürger	Verbandsprüfer
Wiegelmann-Marx	Claus	sachkundiger Bürger	Landwirt
Zimmermann	Friedrich	sachkundiger Bürger	Rentner

Herr Andreas Janning ist Mitarbeiter der Stadtwerke. Das Bruttojahresgehalt von Herrn Janning betrug 87.185,40 € (inkl. Sozialabgaben und Altersversorgung). Es handelt sich um die tarifliche Tabellenvergütung. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen im Wirtschaftsjahr 2016 € 906,54 an Sitzungsgeldern.

Im Einzelnen erhielten die Mitglieder und deren Vertreter folgende Beträge:

Name, Vornahme	Sitzungsgeld	Aufwandsentschädigung	Summe
Cordes, Bernd	39,20	6,00	45,20
Deimel Stephan	39,20	6,00	45,20
Dohle, Franz-Josef	39,20	53,40	92,60
Erling, Johannes	39,20	0,00	39,20
Fahle, Bernd	39,20	6,00	45,20
Grüne, Anton	58,80	13,80	72,60
Horstschäfer, Matthias	39,20	7,80	47,00
Krane, Antonius	58,80	12,00	70,80
Mertens, Hubert	39,20	0,00	39,20
Oesterhoff, Hans-Peter	58,80	12,60	71,40
Postler, Ellen	39,20	16,80	56,00
Rüther, Stephan	39,20	2,70	41,90
Sauerland, Michael	19,60	4,20	23,80
Wenge, Ewald	58,80	20,48	79,28
Wiegmann-Marx, Claus	58,80	8,16	66,96
Zimmermann, Friedrich	58,80	11,40	70,20
	<u>725,20</u>	<u>181,34</u>	<u>906,54</u>

2. Angaben zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurden für Abschlussprüfungsleistungen 8.900 € sowie für Steuerberatungsleistungen 2.840,70 € aufgewendet.

3. Belegschaft

Von der durchschnittlichen Stellenbesetzung (10 Stellen) waren 5 Stellen beim Betriebszweig Trinkwasser und 5 beim Betriebszweig Abwasser besetzt.

Personalstatistik			
Personalbestand		2016	2015
Tariflich Beschäftigte	Anzahl	10	11
Personalaufwand		2016	2015
Entgelt tariflich Beschäftigte		503.315,39	517.813,61
soziale Abgaben		109.029,61	102.035,11
Altersversorgung		41.547,03	41.392,43
		653.892,03	661.241,15

Betriebsdaten		2016	2015
a) Wasserversorgung			
Hoch- und Erdbehälter	Anzahl	9	9
Pumpstationen	Anzahl	4	4
Druckerhöhungsanlagen	Anzahl	2	2
Rohrnetz	km	143,4	143,1
Hausanschlüsse	Anzahl	3.347	3.332
Eingebaute Wasserzähler	Anzahl	3.600	3.585
Wasserrechte	m ³	835.805	835.805
Wasserentnahmen	m ³	358.765	357.248
Ausnutzungsgrad Wasserrechte	%	42,9	42,7
b) Abwasserentsorgung			
Kläranlagen	Anzahl	6	6
Pumpwerke	Anzahl	6	6
Schmutzwasserkanäle	km	23,3	23,1
Regenwasserkanäle	km	22,3	21,9
Mischwasserkanäle	km	81,5	81,5
Druckentwässerungsleitungen	km	12,5	12,2
Regenüberlaufbecken	Anzahl	8	8
Regenrückhaltebecken	Anzahl	5	5
Anschlussgrad	%	97,4	97,3

Der Betrieb ist über die Stadt Rüthen Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster. Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, durch Versicherung den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alter-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszulage zu gewähren. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 01.01.2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter der Beschäftigten (sog. Punktemodell). Anwartschaften aus dem bis zum 31.12.2001 durchgeführten Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.

Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines Abschnittsdeckungsverfahrens finanziert. Der Deckungsabschnitt beträgt 10 Jahre. Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vom dem 01.01.2002 begründet worden sind, neben den Umlagen ein pauschales Sanierungsentgelt zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.

Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,5 %, zusätzlich wird ein Sanierungsgeld in Höhe von 3,25 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte gezahlt. Der Betrieb trägt die Umlage allein. Zum 31.12.2015 besteht eine Unterdeckung von 1.413 T€.

Rüthen, den 25. Juli 2017

gez. Janning
Betriebsleiter

**Anlagenpiegel der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2016 (01.01. bis 31.12.)**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 01.01. €	Zugang €	Abgang €	Um-buchungen €	Stand 31.12. €	Zugang €	Abgang €	Um-buchungen €	Stand 31.12.2016 €	Stand 31.12.2015 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	417.453	0	0	0	417.453	22.414	0	0	405.106	30.761
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	190.025	0	0	0	190.025	0	0	0	1.789	188.236
2. Technische Anlagen und Maschinen	39.327.589	968.645	9.883	21.407	40.307.758	Z 686.000	9.444	0	24.327.721	15.980.037
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	200.200	896	3.609	0	197.487	10.413	3.609	0	162.704	44.300
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	21.407	15.225	0	-21.407	15.225	0	0	0	0	15.225
	39.739.221	984.766	13.492	0	40.710.495	696.413	13.053	0	24.492.214	15.930.367
Gesamt	40.156.674	984.766	13.492	0	41.127.948	718.827	13.053	0	24.901.320	16.226.628
						Z				16.218.281
						Z				15.930.367



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Rüthen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.07.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Rüthen, Rüthen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Rüthen, Rüthen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“



Die GPA NRW hat den Pr fungsbericht der Wirtschaftspr fungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgef hrt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestatigungsvermerk des Wirtschaftspr fers wird vollinhaltlich  bernommen. Eine Erganzung gema  § 3 der Verordnung  ber die Durchf hrung der Jahresabschlusspr fung bei Eigenbetrieben und pr fungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.10.2017

GPA NRW

Im Auftrag


Gregor Loges



Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei der Stadtverwaltung R then, Zimmer 36, Hochstra e 14, 59602 R then, wahrend der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

R then, den 30.11.2017


(Janning)
Betriebsleiter

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -

Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5111

Soest, 24.11.2017

Flurbereinigungsverfahren Bestwig A 46
Az.: 6 08 12

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung, nachdem begründete Einwendungen behoben worden sind, gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der nachfolgenden Flurstücke so festgestellt, wie sie am 05. und 06. Mai 2011 im Rathaus zu Bestwig ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 17., 18. und 19. Mai 2011 im Rathaus zu Bestwig von Bediensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind.

In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwende zu erheben.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen und der Änderung des Landesforstgesetzes wurde die Wertermittlung für die nachfolgenden Flurstücke geändert.

Gemarkung Nuttlar, Flur 2, Flurstücke 12, 220, 271
Flur 3, Flurstücke 9, 17, 18, 21, 22, 24, 28, 30
Flur 15, Flurstücke 23, 51, 61, 62

Gemarkung Ostwig, Flur 2, Flurstücke 41, 47, 51, 62
Flur 13, Flurstücke 22, 23, 45, 111, 152, 154, 193

Gemarkung Velmede, Flur 20, Flurstück 110
Flur 21, Flurstücke 32, 33, 35, 36, 39, 101
Flur 31, Flurstücke 14, 15, 19, 73, 79

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. g. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in einem Anhörungstermin erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwende zu erheben.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft und die Wertermittlung entsprechend geändert.

Die Einwendungen richteten sich fast ausschließlich gegen die Einstufung der landwirtschaftlichen Böden in Wald, welche mit Weihnachtsbaumkulturen bestockt sind. Die Einstufung in Wald erfolgte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Landesforstgesetzes.

Am 3. Dezember 2013 wurde das Landesforstgesetz (LFoG) geändert. Der § 1 Absatz 2 LFoG sagt aus, das Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf ehemals landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr Wald im Sinne dieses Gesetzes sind. Daraufhin wurden die von dieser Gesetzesänderung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen im Jahr 2016 örtlich überprüft und entsprechend in den Wertermittlungsrahmen eingestuft. Diese Ergebnisse haben am 19. Oktober 2017 im Rathaus zu Bestwig für die betroffenen Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt und sind am gleichen Tage erläutert worden.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten wurden berichtigte Unterlagen übersandt.

Erneute Einwendungen gegen die Ergebnisse sind nicht vorgebracht worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden unter Berücksichtigung vorstehender Änderungen für das gesamte Flurbereinigungsverfahren festgestellt.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/309085

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

gez. Helle

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest
Tel.: 02931/825058

Soest, 10.10.2017

Freiwilliger Landtausch Anröchte - Mellrich - Altenmellrich
Az.: 33.8 - 61725

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch den Beschluss vom 15.09.2017 wurde gemäß § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung der Freiwillige Landtausch für die folgenden Grundstücke angeordnet:

Kreis Soest

Gemeinde Anröchte

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Altenmellrich	5	8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 51/17
	6	113, 115, 181, 183, 241/113
	7	1, 5, 6, 7, 9, 22, 69, 86, 93, 117/70, 135/19, 144/71, 151/20
Mellrich	2	417
	4	8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 20, 46, 47, 48
	5	52, 53, 54, 65, 66, 67, 73, 198/69, 199/72
	6	46, 49, 279, 280, 281
Uelde	1	64, 65, 136/62

Das Verfahrensgebiet hat eine Gesamtgröße von 179,7516 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei

Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung der Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde bisherige Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Helle

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen.
Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen
ausgehängt.